

# Satzung des Bau- & EnergieNetzwerk–Mittelrhein

## **Präambel**

Auf Initiative der Integrierten Umweltberatung im Landkreis Mayen-Koblenz wurde mit finanzieller Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz und in Kooperation mit der Stadt Koblenz das Modellprojekt „Bauen für die Zukunft - Energie sparendes Bauen“ in den Jahren 2001 – 2005 durchgeführt. Eine Vielzahl von Veranstaltungen wurde für baurelevante Zielgruppen durchgeführt, die auf große Resonanz gestoßen sind. Im Rahmen des Projektes wurde eine außergewöhnliche Zusammenarbeit vieler Akteure im Bereich Bauen und Energie begründet.

Durch die Etablierung des Netzwerks Bau- & EnergieNetzwerk Mittelrhein soll die Fortsetzung der vielfältigen Aktivitäten der vergangenen Jahre im Handlungsfeld Energie sparendes Bauen und Sanieren sicher gestellt und eine inhaltliche Weiterentwicklung sowie eine organisatorische Verankerung erreicht werden.

In dem Verein sollen neben dem Landkreis Mayen-Koblenz, der Stadt Koblenz und weiteren Kommunen maßgebliche Akteure im Bereich Bauen und Sanieren eingebunden werden.

Durch den Verein wollen die Partner gemeinschaftlich ihrer Verpflichtung zum Schutz des Klimas, der Schonung von Ressourcen und ihrer Verantwortung für künftige Generationen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung gerecht werden.

Das Thema „Energie sparendes Bauen und Sanieren“ soll durch geeignete Maßnahmen in der Region breit verankert werden.

Das Netzwerk will zugleich einen Beitrag zur Fortentwicklung der Region und zur Innovationsförderung leisten.

Die Kommunikation und Kooperation zwischen allen baurelevanten Gruppen soll gefördert werden.

Ein wichtiges Instrument der Vereinsarbeit ist die zielgruppenorientierte Informations- und Beratungsarbeit. Ein besonderes Augenmerk soll hierbei auf der Information von Bauherren zum Thema „Energie sparendes Bauen und Sanieren“ liegen.

Für alle Akteure in der Region sollen die bestehenden Informations- und Beratungsangebote zu diesem Thema transparent gemacht und vermittelt werden. Die Koordinationsstelle des Vereins soll eine Lotsenfunktion erfüllen.

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- 1.1 Der Verein führt den Namen Bau- & EnergieNetzwerk Mittelrhein, kurz BEN-Mittelrhein.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz (Rhein) und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

- 2.1 Der Verein führt private wie öffentliche Akteure aus den Bereichen „Bauen“ und „Energie“ sowie weitere Interessenten an diesen Themen zusammen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Entwicklung in der Region Mittelrhein in allen Fragen des Energie sparenden Bauens und Sanierens mit dem Ziel, einen Beitrag zum Umweltschutz, zum gesunden Bauen, zur Verbraucherberatung, zur Forschung und zur Bildung zu leisten.  
Die wesentlichen Handlungsfelder sind:
  - Neubauten
  - Altbauten
  - Regenerative Energien
  - Energiesparttechnologien
  - Nachhaltiges Bauen

## **§ 3 Geschäftsjahr**

- 3.1 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts aber auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Privatpersonen sein.
- 4.2 Über die schriftlichen Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4.4 Wird über das Vermögen eines Mitglieds das Konkursverfahren oder das Vergleichsverfahren eröffnet, so scheidet das betreffende Mitglied mit Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Eröffnungsbeschlusses aus dem Verein aus.
- 4.5 Soweit Privatpersonen als Mitglied aufgenommen sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit deren Auflösung bzw. bei Betrieben mit der Betriebsaufgabe.

- 4.6 Die Mitgliedschaft endet, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt.
- 4.7 Verstößt ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen, so kann es durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied muss die Möglichkeit gegeben werden, von der Mitgliederversammlung persönlich oder schriftlich angehört zu werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss und eine Begründung hierfür teilt der Vorstand dem betroffenen Mitglied schriftlich mit.
- 4.8 Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied 6 Monate in Zahlungsverzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds nicht voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 5.1 Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- 5.2 Höhe und Fälligkeit von gestaffelten Jahresmindestbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt oder in einer Beitragssatzung, die die Mitgliederversammlung beschließt, geregelt.
- 5.3 Über die Form des Beitrages entscheidet im Ausnahmefall der Vorstand und unterrichtet die Mitgliederversammlung in ihrer darauf folgenden Sitzung.

### **§ 6 Verfügbarkeit über das Vereinsvermögen**

- 6.1 Anteile am Vereinsvermögen werden bei Fortbestehen des Vereins an ausscheidende Mitglieder nicht ausbezahlt.
- 6.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 6.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stadt Koblenz und den Landkreis Mayen-Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 7 Organisation des Vereins**

- 7.1 Die Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
- 7.2 Der Verein soll einen Beirat einrichten.

7.3 Mitgliederversammlung oder Vorstand können bei Bedarf Fachgruppen einrichten.

## **§ 8 Vorstand**

8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

- einem Vorsitzenden
- einem Stellvertreter
- einem Kassenwart
- mindestens zwei Beisitzern

8.2 Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender sind im 3-jährigen turnusmäßigen Wechsel kraft Amtes der zuständige Dezernent der Stadt oder der zuständige Geschäftsbereichsleiter des Landkreises Mayen-Koblenz bzw. eine von diesen benannte Person.

Die Mitgliederversammlung wählt die weiteren Vorstandsmitglieder auf 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl erfolgt für den Rest der jeweiligen Wahlperiode. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur vollzogenen Neuwahl im Amt.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Lage erfordert, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

8.3 Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere die:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und ihrer Tagesordnungen
- Einladung zu Mitgliederversammlungen
- Aufnahme von Mitgliedern
- Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Bestellung des Geschäftsführers
- Aufstellung des Wirtschaftsplans
- Kontrolle der Einhaltung der Nutzungskriterien für das Vereinslogo
- Entscheidung über die Unterstützung von und Kooperation mit Vereinsmitgliedern oder Dritten bei deren Aktivitäten im Sinne der Vereinssatzung durch den Verein.
- Einrichtung von Fachgruppen

8.4 Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.

8.5 Entscheidungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Entscheidungen können auch telefonisch oder durch elektronische Post erfolgen, sofern die Beteiligung hieran allen Vorstandsmitgliedern möglich ist. Diese sind zu dokumentieren und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

8.6 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der Fragen zur Aufgabenverteilung und Vertretung geregelt werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

9.1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist jedem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung mittels einfachem Brief oder elektronischer Post an die letztbekannte Anschrift zu senden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen einzuberufen, wenn dies von

mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt wird.

- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung können geheim oder durch Handaufheben erfolgen; auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 9.3 Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches die Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen enthält und den Tagungsverlauf im Wesentlichen wiedergibt. Das Protokoll wird vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Es kann auf Wunsch von Vereins-, Beirats- und Fachgruppenmitgliedern beim Vorstand eingesehen werden.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a.) Wahl eines Kassenwartes und der Beisitzer
  - b.) Kontrolle des Vorstandes u.a. in Form eines jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichtes und dessen Entlastung
  - c.) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - d.) Wahl der Beiratsmitglieder
  - e.) Vorzeitige Abberufung der durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstands- und Beiratsmitglieder
  - f.) Festsetzung der Mitgliedsmindestbeiträge und von Umlagen
  - g.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - h.) Änderung des Vereinszwecks
  - i.) Bildung von Fachgruppen
  - j.) Ausschluss von Mitgliedern
  - k.) Entscheidung über Empfehlungen des Beirats, sofern hierüber Uneinigkeit zwischen Vorstand und Beirat besteht
  - l.) Verabschiedung von Kriterien zur Nutzung des Vereinslogos
- 9.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Punkte e.), g.) und j.) erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Einer Veränderung des Vereinszwecks müssen alle Mitglieder des Vereins zustimmen.

## **§ 10 Beirat**

- 10.1 Der Beirat berät den Verein fachlich im Rahmen des Vereinszwecks. Er richtet seine Empfehlungen an den Vorstand.
- 10.2 Die Mitglieder des Beirats werden alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vereinsvorstand kann Mitglieder für den Beirat vorschlagen. Die Vorstandsmitglieder können aber nicht selbst Mitglieder des Beirats sein.
- 10.3 Die Mitglieder des Beirats müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.
- 10.4 Der Beirat wählt einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher aus den Reihen seiner Mitglieder, der zu den Sitzungen einlädt und diesen vorsteht.
- 10.5 Der Beirat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr.

- 10.6 An den Sitzungen des Beirats hat auf dessen Wunsch ein Vorstandsmitglied teilzunehmen, das zur Auskunft verpflichtet ist.
- 10.7 Die Mitglieder des Beirats sind zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen berechtigt.

### **§ 11 Geschäftsführung**

- 11.1 Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- 11.2 Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins in Absprache mit dem Vorstand. Insbesondere nimmt er die Koordinationsstelle des Netzwerks ein.

### **§ 12 Fachgruppen**

- 12.1 Fachgruppen werden nach Bedarf von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand eingerichtet. Fachgruppen sind temporäre Einrichtungen des Vereins.
- 12.2 Fachgruppen beschäftigen sich im Rahmen des Vereinszwecks mit definierten Fragestellungen. Gegenüber dem Vorstand haben sie ein Vorschlagsrecht.
- 12.3 Vereinsmitglieder können auf Wunsch Mitglieder von Fachgruppen werden. Auch Nichtvereinsmitglieder können Mitglieder von Fachgruppen werden.
- 12.4 Jede Fachgruppe wählt einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher aus den Reihen ihrer Mitglieder, der zu Sitzungen einlädt und diesen vorsteht.
- 12.5 Die Mitglieder der Fachgruppen sind zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen berechtigt.

### **§ 13 Sonstige Bestimmungen**

- 13.1 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden, oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Mitgliedern gewollten am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.
- 13.2 Im Sinne dieser Satzung schließen männliche Bezeichnungen weibliche mit ein.

*Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13. Juli 2005 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.*

*Die erste Änderung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30. März 2007 beschlossen und tritt mit diesem Beschluss in Kraft.*